



Brüssel, den 30. Juni 2021
(OR. en)

6365/1/21
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0112(NLE)**

**AVIATION 38
RELEX 130
USA 3**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES vom ... über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten – Grundsätzliche Einigung – Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat der Kommission am 5. Juni 2003 ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt¹. Das Luftverkehrsabkommen EU-USA der ersten Stufe wurde am 25. und 30. März 2007 unterzeichnet, von allen Parteien ratifiziert und ist nunmehr seit dem 29. Juni 2020 in Kraft. Nach der Aufnahme der Verhandlungen über die zweite Stufe im Mai 2008 wurde das Abkommen der zweiten Stufe (in Form des oben genannten Protokolls) am 25. März 2010 in Brüssel paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 3. Mai 2010 ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens der zweiten Stufe vorgelegt (Dokument 9296/10 bzw. Dokument 9435/10 REV 1).
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens wurde vom Rat am 24. Juni 2010 angenommen, und das Abkommen wurde am selben Tag in Luxemburg vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

¹ Dok. 11322/03 RESTREINT UE.

4. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens und das Abkommen selbst wurden am 25. August 2010 im Amtsblatt veröffentlicht².
5. Das Ratifizierungsverfahren wurde von allen Mitgliedstaaten am 4. Juni 2019 abgeschlossen, mit Ausnahme der Republik Kroatien, aber es ist beabsichtigt, dass die Republik Kroatien dem Abkommen gemäß dem Verfahren beitrifft, das in der Beitrittsakte im Anhang ihres Beitrittsvertrags vom 5. Dezember 2011 festgelegt ist.
6. Die Kommission hat am 22. Januar 2021 einen geänderten Vorschlag für den Abschluss des oben genannten Abkommens vorgelegt, mit dem insbesondere dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. April 2015 in der Rechtssache C-28/12 Rechnung getragen werden soll.
7. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss in ihrer informellen Videokonferenz vom 23. Februar 2021 geprüft und Einvernehmen darüber erzielt.
8. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Wortlaut des Ratsbeschlusses über den Abschluss überarbeitet.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 129 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) während des in Artikel 126 des Austrittsabkommens festgelegten Übergangszeitraums für die Zwecke internationaler Übereinkünfte, die von der Union, von Mitgliedstaaten, die im Namen der Union handeln, oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, als Mitgliedstaaten behandelt wurde und durch die aus diesen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen gebunden war. Mit dem Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 endete die Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls für das Vereinigte Königreich. Seit diesem Zeitpunkt haben Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich im Protokoll daher keine Wirkung mehr.

² ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 1.

10. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A- Punkt der Tagesordnung beschließt, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss sowie den Wortlaut des Abkommens, jeweils in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6385/21 bzw. Dokument 9913/10), dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.
-